

99089018001001, 99089018001001

Waffenbesitz infolge eines Erbfalls Erlaubnis beantragen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/213400700/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089018001001, 99089018001001
Leistungsbezeichnung I	Waffenbesitz infolge eines Erbfalls Erlaubnis beantragen
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis für Waffenbesitz infolge eines Erbfalls beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Waffenbesitzkarte
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Kauf von Waren, digitalen Inhalten oder entgeltliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen aus einem

Modul	Sachverhalt
	anderen Mitgliedstaat (auch Finanzdienstleistungen), online oder vor Ort
Lagen Portalverbund	Erbschaft, Nachlass und Testament (1190200), Urkunden und Bescheinigungen (1070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.08.2022
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_20.html http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_20.html
Teaser	Wenn Sie Schusswaffen oder Munition erben und diese behalten möchten, müssen Sie eine waffenrechtliche Erlaubnis beantragen.
Volltext	Wenn Sie Waffen oder Munition nach dem Tod des Waffenbesitzers oder der Waffenbesitzerin in Besitz nehmen, müssen Sie dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzeigen. Als Erbinnen und Erben, Vermächtnisnehmer und Vermächtnisnehmerinnen und von einer Auflage Begünstigte erwerben und besitzen Sie die Waffe rechtmäßig, auch wenn eine waffenrechtliche Erlaubnis noch nicht erteilt wurde. Sie müssen aber die Erteilung der Erlaubnis fristgerecht beantragen. Die Erlaubnis erhalten Sie, wenn der Erblasser oder die Erblasserin berechtigter Besitzer oder berechtigte Besitzerin war und Sie zuverlässig und persönlich geeignet sind. Sie brauchen nicht sachkundig zu sein. Grundsätzlich sind geerbte erlaubnispflichtige Waffen mit einem Blockiersystem zu sichern. Einer Sicherung durch ein Blockiersystem bedarf es nicht, wenn Sie zum Beispiel als Jäger oder Jägerin oder Sportschütze oder Sportschützin berechtigter Besitzer oder berechtigte Besitzerin einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe sind. Sofern ein dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechendes Blockiersystem für die Erbwappe nicht vorhanden ist, müssen Sie einen Antrag auf eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Blockierung stellen.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	• Nachweis des Erwerbs infolge eines Erbfalls, zum Beispiel Erbberechtigung, Erbschein • Nachweis, dass Ihre Waffen und / oder Ihre Munition sicher aufbewahrt werden • gegebenenfalls Nachweis über den Einbau eines Blockiersystems
Voraussetzungen	• Sie haben das 18. Lebensjahr vollendet. • Sie sind zuverlässig im Sinne des Waffengesetzes. • Sie sind persönlich geeignet im Sinne des Waffengesetzes. • der Erblasser oder die Erblasserin war berechtigter Besitzer oder berechnigte Besitzerin • Sie sind Erwerber oder Erwerberin infolge eines Erbfalles • Sie haben bei erlaubnispflichtigen Schusswaffen ein Blockiersystem einbauen lassen, sofern kein anderes Bedürfnis nach § 8 und §§ 13 ff WaffG vorliegt
Kosten	Die Waffenbehörde erhebt Gebühren nach Nr. 1.1 der Anlage zur Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung.
Verfahrensablauf	Die Erlaubnis erhalten Sie folgendermaßen: • Sie stellen einen Antrag und reichen die erforderlichen Unterlagen ein • die erforderlichen Unterlagen werden geprüft, gegebenenfalls müssen Sie weitere erforderliche Unterlagen nachreichen • Ihre Zuverlässigkeit, Ihre persönliche Eignung, der berechnigte Besitz der Erblasserin oder des Erblassers, Ihr Erwerb infolge eines Erbfalles und gegebenenfalls das Vorhandensein eines Blockiersystems werden geprüft • die waffenrechtliche Entscheidung wird getroffen
Bearbeitungsdauer	
Frist	Antragsfrist für Erbin oder Erben: 1 Monat nach Annahme der Erbschaft oder Ablauf der Ausschlagungsfrist; Antragsfrist für Vermächtnisnehmerin oder Vermächtnisnehmer und Begünstigte oder Begünstigter: 1 Monat ab Erwerb der Schusswaffe

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen oder Munition Erteilung für Erwerber infolge eines Erbfalls • Erblasser oder Erblasserin war berechtigter Besitzer oder berechnigte Besitzerin • Antragstellerin oder Antragsteller ist zuverlässig und persönlich geeignet • bei erlaubnispflichtigen Schusswaffen und erlaubnispflichtiger Munition ist Bedürfnis geltend zu machen, andernfalls sind Waffen mit Blockiersystem zu sichern und Munition unbrauchbar zu machen oder einem Berechnigten zu überlassen • bei Erbe oder Erbin: innerhalb eines Monats nach Annahme der Erbschaft oder Ablauf der Ausschlagungsfrist Erlaubnis beantragen • bei Vermächtnisnehmer oder Vermächtnisnehmerin, bei durch Auflage Begünstigten oder durch Auflage Begünstigte: innerhalb eines Monats nach Erwerb der Waffen Erlaubnis beantragen • Verwaltungsgebühren: nach Nr. 1.1 der Anlage zur Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung. • zuständig: Untere Waffenbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die für Ihren Wohnsitzort zuständige untere Waffenbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt)
Formulare	
Ursprungsportal	Possession of weapons as a result of inheritance Request permission, Waffenbesitz infolge eines Erbfalls Erlaubnis beantragen